

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.04 Beteiligungsverwaltung und -controlling

Datum:

12.12.2022

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

22.12.2022

Entscheidung

Betrauung der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Aufgaben

Beschlussvorschlag (1):

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt die Betrauung der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (siehe als Anlage beigefügten Betrauungsakt):

Mit diesem Beschluss wird die Verpflichtung der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a) des Freistellungsbeschlusses (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) bestätigt, bekräftigt und über das Ablaufdatum der bisherigen Betrauung hinaus für weitere 10 Jahre verlängert. Die bisherige Betrauung der Stadt Coesfeld vom 31.01.2013 (Beschluss des Rates Nr. 021/2013) tritt mit Ablauf des 31.01.2023 außer Kraft, sodass ab dem 1. Februar 2023 eine neue Betrauung erforderlich ist.

Dieser Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung zu diesem Vorgang. Der neue Betrauungsakt tritt daher ab Bekanntgabe des positiven Bescheides der Finanzverwaltung über die verbindliche Auskunft nur im Falle eines positiven Bescheides in Kraft. Für den Fall, dass der positive Bescheid erst nach dem 01.02.2023 ergeht, so können die Vorgaben dieses Betrauungsaktes für das gesamte Geschäftsjahr angewendet werden, um eine nahtlose Anschlussbetrauung sicherzustellen.

Sollten aus Sicht der Finanzverwaltung inhaltliche Änderungen des hiermit beschlossenen Betrauungsaktes erforderlich werden, wird der Rat hierzu einen entsprechenden Ergänzungsbeschluss fassen. Wird die verbindliche Auskunft nicht erteilt, wird der Rat sich gesondert damit befassen.

Für das Geschäftsjahr 2023 ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der gleichgelagerten Betrauungsakte der neue Betrauungsakt maßgeblich.

Beschlussvorschlag (2):

Der Rat der Stadt Coesfeld beauftragt die Bürgermeisterin, die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH anzuweisen, als Gesellschaftervertretung in der Gesellschafterversammlung der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH deren Geschäftsführung anzuweisen, den Inhalt der vom Rat der Stadt Coesfeld gegenüber der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH vorgenommenen Betrauung zu beachten und umzusetzen.

Sachverhalt:

Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Eine Beihilfe darf grundsätzlich ohne vorherige Genehmigung der EU-Kommission nicht durchgeführt werden (Durchführungsverbot, Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV). Sie ist bei der EU-Kommission anzumelden (Anmeldepflicht), es sei denn, sie kann nach einer Rechtsgrundlage legitimiert und von der Anmeldepflicht freigestellt werden.

Einen solchen Ausnahmereich eröffnet der Freistellungsbeschluss, der in der Praxis kommunaler Unternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge das rechtliche Mittel der Wahl erscheint.

Die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH erbringt mit der Bereitstellung und Betrieb von Schwimmbädern und von kostengünstigem Parkraum im Stadtgebiet von Coesfeld solche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. In der Präambel des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes werden die tragenden Erwägungen ausgeführt, mit denen die Stadt Coesfeld in Ausübung ihres Definitionsermessens die Dienstleistungen der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH in Analogie zum bisherigen Betrauungsakt nach wie vor als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einordnet.

Der Betrauungsakt ist nicht nur Grundlage für die Erbringung der nachstehend spezifizierten Gemeinwohlaufgaben, sondern auch für die Gewährung sämtlicher finanzieller Vorteile durch die Stadt Coesfeld, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und durch sonstige öffentliche Stellen.

In zeitlicher Hinsicht schließt sich dieser Betrauungsakt unmittelbar an den Betrauungsakt für die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH durch die Stadt Coesfeld vom 31.01.2013 an. Dementsprechend ist im Betrauungsakt eine Überleitungsregelung verankert, die sicherstellt, dass der neue Betrauungsakt ohne zeitliche Zäsur an die Stelle der bisherigen Betrauung tritt und damit eine fortlaufende Legitimation der Beihilfen gewährleistet ist.

Anlage:

Entwurf des Betrauungsaktes für die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH